



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0461

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei der BÄK
vom 23.3.2021**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Protokolle der Arbeitsgruppe „Blutspende von
Personen mit sexuellem Risikoverhalten“ vom 30.4.2021

Sehr [REDACTED]

der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden könnten (§ 3 Nr.3 lit.b IFG). Beratungsgrundlagen werden durch diese Vorschrift geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden und gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen, vgl. hierzu Friedrich Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, §3 Rn. 176.

Da die BÄK zugesagt hat, nach Abschluss der Beratungen unaufgefordert Ihnen die gewünschten Informationen zu übermitteln, sehe ich vorliegend Ihr Recht auf Informationszugang nicht als verletzt an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.